



Private Waldkinderkrippe
Privater Waldkindergarten
6330 Kufstein

Post-Adresse
Egerbach 11
6334 Schwoich

www.waldkinderkrippe.tirol
www.waldkindergarten.tirol

office@waldkinderkrippe.tirol Tel 0680-2383003
office@waldkindergarten.tirol

Schutzkonzept der Waldkinderkrippe und des Waldkindergartens Wurzelzwerge

K
KUFSTEIN
ERBERT

SCHÜTZT

Stand: Juli 2024

Für die Erarbeitung dieses Konzepts zum Schutz von Kindern wurden die Leitlinien der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich sowie bewährte Praxisbeispiele aus frei zugänglichen Schutzkonzepten herangezogen. Die genannten Quellen sind im Literaturverzeichnis aufgeführt und dienen im Text als wiederkehrende Referenzen.

Zudem werden die Inhalte des Basis Schutzkonzeptes für Elementarpädagogik des Landes Tirol herangezogen.¹

Die fachliche Unterstützung bei der Ausarbeitung dieses Schutzkonzepts wurde durch das Netzwerk Vielfalt über die Stadt Kufstein ermöglicht.

Impressum

Verein Waldkinderkrippe, -garten Wurzelzwerge
Obere Sparchen 5b, 6300 Kufstein
Leitung Waldkinderkrippe: Sonja Mariacher
Leitung Waldkindergarten: Sina Herbig
E-Mail: office@waldkindergarten.at

Homepage: www.waldkindergarten.tirol

¹ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/intern/elementarbildung/Basis_Kinderschutzkonzept.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Selbstverständnis der Stadt Kufstein als sicherer Ort für Kinder.....	- 4 -
2. Unsere Ziele.....	- 5 -
3. Einleitung zum Schutzkonzept	- 6 -
3.1 Unsere Einrichtung.....	- 6 -
3.2 Leitung und Organisation	- 6 -
3.3 Kinderschutzteam.....	- 6 -
3.4 Anwendungsbereiche.....	- 7 -
4. Gewaltdefinition in Bezug auf unsere Einrichtung	- 7 -
4.1 Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen.....	- 7 -
5. Risikoanalyse	- 11 -
6. Präventive Maßnahmen im Personalmanagement.....	- 12 -
6.1 Personalentwicklung und -management	- 12 -
7. Sexualpädagogik	- 16 -
7.1 Kindliche Sexualität braucht einen professionellen Rahmen.....	- 16 -
8. Partizipation	- 18 -
9. Beschwerdemanagement.....	- 19 -
10. Kommunikation	- 22 -
10.1 Kommunikation und Medienpädagogik	- 22 -
11. Interventionsplan und Fallmanagement	- 24 -
11.1 Allgemeines	- 24 -
12. Dokumentation und Evaluation.....	- 28 -
12.1 Dokumentation	- 28 -
12.2 Evaluation.....	- 28 -
Quellenverzeichnis	- 29 -
Literaturauswahl Medienpädagogik für den Elementarbereich	- 30 -
Rechtsquellen	- 31 -
Anhang I	- 32 -

1. Selbstverständnis der Stadt Kufstein als sicherer Ort für Kinder

Die Stadt Kufstein bekennt sich unumstößlich zum Schutz und zur Sicherheit ihrer jüngsten Bewohner. Als Gemeinschaft verstehen wir, dass der Schutz von Kindern nicht nur rechtlich geboten ist, sondern auch eine moralische Verpflichtung darstellt. Unsere Stadt erkennt die Wichtigkeit an, effektive Kinderschutzkonzepte in Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen zu etablieren und aufrechtzuerhalten.

Wir stehen vor der Verantwortung, unseren Kindern eine geschützte Umgebung zu bieten, in der sie sich frei entfalten können. Wir sind uns bewusst, dass Kinderschutz nicht nur auf dem Papier existieren darf, sondern in der täglichen Praxis umgesetzt werden muss. Deshalb setzen wir uns dafür ein, bewährte Methoden zu identifizieren und umzusetzen, die sicherstellen, dass Bildungseinrichtungen Orte sind, an denen Kinder in Sicherheit lernen und wachsen können.

Unsere Anerkennung gilt den engagierten Pädagogen, Betreuern und Fachkräften, die eine tragende Rolle in der Gestaltung der Zukunft unserer Kinder spielen. Ihr Einsatz und Engagement sind unerlässlich, um eine unterstützende Lernumgebung zu schaffen, in der unsere Kinder nicht nur Wissen erwerben, sondern auch wichtige Werte und soziale Kompetenzen entwickeln können.

Die Stadt Kufstein verpflichtet sich dazu, die Werte der Sicherheit, Gemeinschaft und Verantwortung weiterhin hochzuhalten. Wir streben danach, eine Umgebung zu schaffen, in der jede Generation auf den Erfahrungen der vorherigen aufbauen kann, um eine bessere Zukunft zu gestalten. Unser Ziel ist es, eine sichere und förderliche Atmosphäre für unsere Kinder zu schaffen, in der sie sich geschützt und unterstützt fühlen.

Die Stadt Kufstein setzt sich dafür ein, ein Vorbild für andere zu sein, indem sie Kinderschutz als grundlegendes Anliegen etabliert und fördert. Wir sind überzeugt, dass unser gemeinsames Engagement dazu beitragen wird, eine sichere und positive Umgebung für unsere Kinder zu schaffen, in der sie ihre Potenziale entfalten können.

Kufstein im August 2023

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel

Vizebürgermeisterin Brigitta Klein

2. Unsere Ziele

Das vorliegende Kinderschutzkonzept des Waldkindergartens und der Waldkinderkrippe Wurzelzwerge verfolgt das vorrangige Ziel, die Kinder welche unsere Einrichtung besuchen durch präventive Maßnahmen Schutz zu bieten, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Geschlecht oder körperlichen sowie geistigen Fähigkeiten. Unser Ziel ist es, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der sie sich frei entfalten und wachsen können.

Ziele:

- Sensibilisierung für strukturelle Risiken: Wir streben danach, uns der strukturellen Risiken bewusst zu werden, die Kinder gefährden könnten. Dies umfasst die systematische Analyse unserer Organisation, um potenzielle Schwachstellen zu identifizieren und proaktiv anzugehen.
- Bewusstseinsstärkung der Mitarbeiter: innen Ein zentraler Aspekt unseres Konzepts ist die Sensibilisierung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Wir möchten ein Bewusstsein schaffen, das Fehlverhalten sofort erkennt und entschlossenes Handeln ermöglicht.
- Gewaltprävention durch strukturelle Gestaltung: Unser Ziel ist es, Gewalt gegen Kinder von Grund auf zu verhindern. Dies erreichen wir durch die Schaffung geeigneter Strukturen und Rahmenbedingungen, die ein sicheres Umfeld gewährleisten und die Chancen für das Auftreten von Gewalt minimieren.
- Stärkung von Kindern: Wir setzen uns dafür ein, Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken, indem wir ihnen ihre Rechte vermitteln und sie als selbstbestimmte Individuen fördern. Unsere Organisation soll ein Ort sein, an dem sie sich sicher und gehört fühlen.
- Etablierung klarer Grenzen: Ein weiteres Ziel unseres Konzepts ist es, klare Grenzen zu setzen, um möglichen Tätern präventiv entgegenzuwirken. Wir möchten sicherstellen, dass unser gesamtes Umfeld keine Toleranz für jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern zeigt.
- Förderung einer Kultur des Vertrauens und der Achtsamkeit: Wir möchten eine Kultur des Vertrauens und der Achtsamkeit schaffen, in der sich Kinder, Mitarbeiter: innen, Eltern und alle weiteren Personen in unserer Einrichtung gleichermaßen sicher fühlen können. Offene Kommunikation und transparentes Handeln sind dabei von entscheidender Bedeutung.
- Kontinuierliche Verbesserung: Unser Konzept zielt darauf ab, ständig zu lernen und zu verbessern. Wir werden regelmäßig unsere Maßnahmen überprüfen, um sicherzustellen, dass sie effektiv sind und den höchsten Standards entsprechen.

Durch die Umsetzung dieser Ziele verpflichten wir uns, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder geschützt sind, sich entwickeln können und ihre Potenziale entfalten dürfen. Unser gemeinsames Engagement soll dazu beitragen, die Würde und Sicherheit jedes Einzelnen zu wahren und eine Gesellschaft zu fördern, in der Kinder unbeschwert und sicher aufwachsen können.

3. Einleitung zum Schutzkonzept

3.1 Unsere Einrichtung

Wir sind eine private Waldeinrichtung in Kufstein. Unsere Einrichtung besteht aus einer Waldkindergartengruppe (16 Kinder im Alter von 3-6 Jahren) und einer Waldkinderkrippengruppe (täglich 10 Kinder im Alter von 2-4 Jahren). Wir arbeiten alterserweitert und gruppenübergreifend.

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden, und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

3.2 Leitung und Organisation

Der Vorstand des Vereins Waldkinderkrippe,-garten Wurzelzwerge trägt die Verantwortung, die erforderlichen Ressourcen für den Prozess zur Verfügung zu stellen und das Kinderschutzteam /die Kinderschutzbeauftragten zu benennen.

Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe sicherzustellen, dass das Kinderschutzkonzept fest in die alltägliche Kultur der Einrichtung integriert wird.

Die wiederkehrende Evaluierung und Überarbeitung obliegen den Leitungen der Einrichtungen.

Als Träger dient der Verein Waldkinderkrippe/-garten Wurzelzwerge (ZVR-Zahl 768116221).

Obfrau: Mariacher Sonja

Kassier/Geschäftsführer: Mariacher Nicolas

Schriftführerin: Mitterer Elisabeth (von der Verantwortung ausgenommen)

Die Vereinsanschrift: Egerbach 11, 6334 Schwoich

Gruppenleitung Waldkindergarten: Herbig Sina

Gruppenleitung Waldkinderkrippe: Mariacher Sonja

3.3 Kinderschutzteam

Das Kinderschutzteam ist verantwortlich für die Gestaltung des Prozesses zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts für die Waldeinrichtung Wurzelzwerge. Sie überwachen den Zeitplan und gewährleisten die Umsetzung der erforderlichen Schritte im Prozess. Zusätzlich fungieren sie als Ansprechpartner: innen bei Verdachtsfällen und kümmern sich um die Bearbeitung von Beschwerden seitens Kinder, Jugendlicher und deren Bezugspersonen.

Namen, Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten der Kinderschutzbeauftragten:

Mariacher Sonja, Leitung Waldkinderkrippe, Telefon Nummer: 0680/2383003

Herbig Sina, Leitung Waldkindergarten, Telefon Nummer: 0680/2383004

3.4 Anwendungsbereiche

Kinder

Dieses Kinderschutzkonzept wurde mit dem Ziel erstellt, den Schutz von Kindern bei ihrem Kontakt mit der Einrichtung Wurzelzwerge zu sichern. Im Vordergrund steht dabei, die Einhaltung der Rechte von Kindern zu gewährleisten und sie vor Gewalt zu schützen.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (interne und externe)

Im Kinderschutzkonzept werden die gemeinsamen Grundwerte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Waldkindergartens und der Waldkinderkrippe festgehalten und ein einheitlicher Handlungsplan vereinbart, wie bei Verdachtsfällen vorzugehen ist, und wie sie sich generell im Umgang mit Kindern verhalten sollen. Außerdem wird durch das Kinderschutzkonzept eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestrebt.

Wichtig ist vor allem, dass es bei der Abklärung eines Verdachts zu einem fairen, klar geregelten Verfahren kommt. Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Vorwürfen entlastet werden, gibt es einen konkreten Handlungsplan, wie sie ohne negative Auswirkungen weiterarbeiten können.

4. Gewaltdefinition in Bezug auf unsere Einrichtung

4.1 Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen²

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z. B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z. B. Kinder mit Behinderungen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt³.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist jegliche Form von Gewaltanwendung als Erziehungsmittel untersagt. Österreich hat als weltweit viertes Land (nach Schweden, Norwegen und Finnland) das zentrale Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen gesetzlich festgeschrieben:

"...Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen." (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, § 137)

² Die Definitionen basieren auf: WHO, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>
Zugriff: 15.10.2022;

³ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch z.B. auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

Seit 2011 steht das in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verankerte Recht des Kindes auf Schutz vor jedweder Form von Gewalt, vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung (Art. 19) in Österreich in Verfassungsrang.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder hat der Nationalrat ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zu den grundlegenden Staatszielen erklärt.

Im Artikel 5 heißt es:

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze."

Kinder haben ein Recht darauf, ohne Gewalt aufwachsen zu können!

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. In diesem Sinne kooperieren auch wir im Bedarfsfall nicht nur mit den Familien, sondern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei, und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

Körperliche Gewalt/physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, festhalten uvm.⁴

Psychische Gewalt

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, lächerlich machen, beschimpfen, in Furcht versetzen, ignorieren, isolieren und einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Für religiöse Bildungseinrichtungen ist auch das Ausüben von Druck mittels religiöser Inhalte als Form psychischer Gewalt zu beachten.

Sexualisierte Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („hands-on-Delikte“).

⁴ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at - gekürzt

Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Dabei geht es um Verleitung zu sexuellen Handlungen genauso wie um Zwang zu solchen Handlungen.

Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z. B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“⁵. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Strukturelle/Institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.⁶

Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in verschiedenen internationalen, nationalen und regionalen Dokumenten festgelegt. Diese betonen einheitlich die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern, wobei stets das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird strikt abgelehnt und untersagt.

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen¹ erläutert, sodass man transparent und übersichtlich Auskunft über die Rahmenbedingungen unserer Arbeit erhält.

UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) legt als völkerrechtlicher Vertrag in 54 Artikeln die Kinderrechte fest. Im Laufe der Zeit wurde die KRK durch drei Zusatzprotokolle ergänzt (Schutz vor sexueller Ausbeutung, Verbot von Kindersoldatinnen und -soldaten, Recht auf Individualbeschwerde).

Als Kinder im Sinne der Konvention sind alle Personen unter 18 Jahren zu verstehen. Die KRK wurde von allen Staaten und somit auch von Österreich im Jahr 1989 unterzeichnet. In der Folge haben, bis auf die USA, alle unterzeichnenden Staaten das Abkommen ratifiziert. Hierzulande trat die KRK 1992 in Kraft, was aber noch nicht bedeutet, dass die Kinderrechte der KRK seit diesem Zeitpunkt in Österreich rechtliche Geltung haben. Vielmehr steht die KRK unter einem Erfüllungsvorbehalt. Das

⁵ Schone u. a. 1997

⁶ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

heißt, der Bundesstaat Österreich und die einzelnen Bundesländer müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung erlassen. Leider ist dies immer noch nicht umfassend geschehen.

Die vier Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der KRK

- Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot (Art 2)
- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 3)
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art 6)
- Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung (Art 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich die 40 konkreten Kinderrechte, die wiederum in drei Kategorien eingeteilt werden können:

- Zu den Versorgungsrechten zählen unter anderem das Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessene Lebensbedingungen.
- Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern wird durch die Schutzrechte berücksichtigt. Dabei ist das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung (in jeder Form) hervorzuheben.
- Ergänzend gibt es noch Informations- und Beteiligungsrechte. Dazu zählt vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung. Kindern ist auch Zugang zu kindgerechten Medien zu gewähren und ihre Privatsphäre ist zu achten.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)

Im Jahr 2011 wurden 6 der 40 Kinderrechte durch das BVG Kinderrechte im Verfassungsrang verankert:

- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 1)
- Recht auf beide Elternteile (Art 2)
- Verbot von Kinderarbeit (Art 3)
- Recht auf Meinungsäußerung (Art 4)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art 5)
- Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art 6)

Das Verbot von Kinderarbeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gelten absolut, das heißt, sie dürfen nicht eingeschränkt werden. Die anderen Kinderrechte können nur unter strengen Voraussetzungen durch Gesetze eingeschränkt werden (Art 7).

Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

Vor dem Jahr 2019 war das B-KJHG als Grundsatzgesetz des Bundes der Maßstab für die landesrechtlichen Umsetzungen. Seit der damaligen Verfassungsnovelle fallen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in die Kompetenz der Länder. Es sind aber einige relevante Bestimmungen aus der unmittelbaren Bundesvollziehung im Gesetz verblieben.

Für unsere Arbeit relevant ist vor allem § 37 B-KJHG. Dieser legt eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung fest. Auch von Bedeutung ist § 38 B-KJHG, der die Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe gesetzlich regelt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Das ABGB regelt das Zusammenleben in der Familie und ist eine maßgebliche Rechtsquelle. Zentrale Anknüpfungspunkte sind das Gewaltverbot in § 137 ABGB sowie § 138 ABGB, das eine bestmögliche Berücksichtigung des Kindeswohls vorschreibt. Zudem dienen die familienrechtlichen Vorschriften im ABGB als Beratungs- bzw. Informationsgrundlage.

Tiroler Landesordnung (TLO)

In Tirol werden die Kinderrechte unter expliziter Bezugnahme auf die KRK durch Art 9 TLO landesverfassungsrechtlich berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Staatszielbestimmung. Aus dieser fließen keine unmittelbaren Rechte, jedoch ist sie Maßstab für die Interpretation von einfachen Landesgesetzen und Verordnungen, sowie Zielvorgabe für den Gesetzgeber.

Tiroler Landesgesetze

Unterhalb des Landesverfassungsrechts finden sich in Tirol drei besonders wichtige Gesetze zur Umsetzung der Kinderrechte:

- Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)
- Tiroler Jugendgesetz
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler Kinderbildungs- und -Kinderbetreuungsgesetz vom 1.10.2023
- sowie zugehörige Verordnungen

5. Risikoanalyse

Die Leitung der Waldkinderkrippe Sonja Mariacher und des Waldkindergartens Sina Herbig haben am Workshop des Netzwerk Vielfalt zur Risikoanalyse teilgenommen. Es fand in der Umsetzung ein partizipativer Prozess mit allen Mitarbeiter:innen zur Risikoanalyse statt.

Das Team wurde über die Bedeutung des Kinderschutzkonzeptes aufgeklärt, was es beinhaltet und welche Punkte zu bearbeiten sind.

Bei den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen wurden und werden einzelne Punkte der zuvor ausgeteilten und ausgewerteten Fragebögen diskutiert und festgelegt.

Die Ergebnisse werden im Protokoll festgehalten und sind für das Team jederzeit einsehbar.

Beteiligung der Kinder:

Mit den Vorschulkindern wurden verschiedene Situationen besprochen, die Räume der Waldeinrichtung genauer betrachtet und ihre Wünsche und Vorstellungen diskutiert.

Durch Beobachtung der Kinder und deren Reaktionen auf bestimmte Situationen, Verhaltensweisen und dem Umgang miteinander werden Reflektionen und Veränderungen vorgenommen und schriftlich festgehalten.

Beteiligung der Eltern:

Bei der Eingewöhnung der Kinder, bei den regelmäßig stattfindenden Elternabenden und über die Homepage werden die Eltern über unser aktuelles Kinderschutzkonzept informiert.

Im Laufe des Jahres werden relevante Ergebnisse und Maßnahmen an die Eltern weitergeleitet, um Transparenz zu gewährleisten und das Vertrauen zu stärken.

Es fand eine systematische Überprüfung aller Arbeitsbereiche und Settings statt.

Folgende Risikobereiche wurden analysiert:

- Auswahl Mitarbeitende
- Personalmanagement Mitarbeitende/ Vorstand
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder
- Konkrete Aktivitäten mit Kindern
- Räume/Gebäude/Orte, an denen Betreuung/Aktivitäten/Projekte stattfinden
- Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten

- Organisationskultur
- Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten
- Monitoring & Evaluation
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Weitere Risikobereiche

Aus der Analyse heraus, die auch nach dem Workshop in Kleingruppen weiter stattfand, wurden Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen im Verdachtsfall für die Waldeinrichtung definiert.

6. Präventive Maßnahmen im Personalmanagement

6.1 Personalentwicklung und -management

Personalauswahl

Sorgfältige Auswahl und Überprüfung erfolgen für alle Mitarbeitenden sowie für den Vorstand der Waldkinderkrippe und des Waldkindergartens. Ausschreibungen beinhalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept. Im Verlauf von Bewerbungsprozessen werden Bewerber: innen bereits während der Vorstellungsgespräche auf das Schutzkonzept aufmerksam gemacht, und ihre Einstellung zur Gewalt gegenüber Kindern wird thematisiert. Diese Vorstellungsgespräche erfolgen nach dem Viele-Augen-Prinzip (mindestens jedoch nach dem 4-Augen-Prinzip).

In Dienst-, Kooperations- und Werkverträgen wird explizit auf das Schutzkonzept hingewiesen. Alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sowohl einen einfachen als auch einen erweiterten Strafregisterauszug vorzulegen. Diese Nachweise müssen alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Anstellung ist das Unterzeichnen unseres Verhaltenskodexes.

Externe Mitarbeiter: innen die auf freier Basis mitarbeiten, müssen ebenfalls beide Strafregisterauszüge vorlegen.

Innerhalb unseres Budgetrahmens bieten wir unseren Mitarbeitenden die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungen zur Gewaltprävention, gewaltfreiem Umgang, Prävention sexualisierter Gewalt, Sexualpädagogik und sexueller Entwicklung bei Kindern.⁷

Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

Standards zur Personalpolitik in der Waldkinderkrippe und im Waldkindergarten Wurzelzweige umfassen Richtlinien und Praktiken, die sicherstellen, dass das pädagogische Personal qualifiziert ist, gut betreut und kontinuierlich weitergebildet wird. Dazu gehören Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation der Elementarpädagogen: innen, regelmäßige Fortbildungen, sowie klare Kommunikation und Teamarbeit. Es wird Wert auf eine wertschätzende und unterstützende Arbeitsumgebung gelegt, um die Zufriedenheit und Motivation des Personals zu fördern.

⁷ Vgl. BOJA Schutzkonzeptvorlage: https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2023-04/bOJA%20Schutzkonzept_1.3.2023.pdf

Rollen und Verantwortlichkeiten

In unserer Einrichtung sind die Rollen und Verantwortlichkeiten klar definiert, um einen reibungslosen Ablauf und eine optimale Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Die Hauptrollen umfassen:

1. Pädagog: innen, wie Assistenzkräfte sind für die pädagogische Betreuung und Förderung der Kinder verantwortlich. Dazu gehören die Planung und Durchführung von Aktivitäten, die Förderung der sozialen und motorischen Fähigkeiten der Kinder sowie die Sicherstellung eines sicheren und gesunden Umfelds.
2. Die Kindergarten- bzw. die Kinderkrippenleitung übernimmt organisatorische und administrative Aufgaben. Sie ist für die Personalführung, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, die Kommunikation mit Eltern und Behörden zuständig.
3. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Kommunikation mit den Behörden, sowie für die finanzielle Verwaltung
4. Praktikant: innen und Freiwillige unterstützen das pädagogische Team in der täglichen Arbeit, helfen bei der Betreuung der Kinder und bei der Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten.

Jede Rolle trägt zur Schaffung einer unterstützenden und förderlichen Umgebung bei, in der die Kinder sich frei entfalten und lernen können.

Team- und Fehlerkultur

In unserer Einrichtung spielen Teamarbeit und eine positive Fehlerkultur eine zentrale Rolle.

Teamarbeit: Ein effektives Team in unserem Waldkindergarten und in unserer Waldkinderkrippe zeichnet sich durch Zusammenarbeit, gleiche Haltungen und Werte, offene Kommunikation und gegenseitige Unterstützung aus. Jedes Teammitglied bringt seine individuellen Stärken ein, um gemeinsam die bestmögliche Betreuung und Förderung der Kinder zu gewährleisten. Regelmäßige Teambesprechungen und gemeinsame Fortbildungen sowie Supervisionen fördern den Austausch von Ideen und Erfahrungen. Eine respektvolle und wertschätzende Atmosphäre ist essenziell, um ein positives Arbeitsumfeld zu schaffen.

Fehlerkultur: Eine konstruktive Fehlerkultur bedeutet, dass Fehler nicht als Versagen, sondern als Lernmöglichkeiten betrachtet werden. Offene Kommunikation über Fehler und deren Ursachen ist wichtig, um daraus zu lernen und Verbesserungen vorzunehmen. Es wird ermutigt, Fehler zuzugeben und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Dies fördert Vertrauen und gegenseitigen Respekt im Team und trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der pädagogischen Arbeit bei. Eine positive Fehlerkultur schafft ein Umfeld, in dem Innovation und kreatives Problemlösen gefördert werden. Hier kann und soll die Leitung als Vorbild fungieren, um die Mitarbeiter: innen zu stärken und ihnen aufzuzeigen, dass Fehler menschlich sind und auch wichtig sein können, um sein Handeln zu reflektieren und daraus zu lernen.

Verhaltenskodex⁸

Die Mitarbeiter: innen der Wurzelzwerge haben sich gemeinsam auf folgende Verhaltensrichtlinien festgelegt:

Unsere Einrichtung verfügt über einen Verhaltenskodex. Dieser ist für alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung bindend, wurde gemeinsam mit den Mitarbeiter: innen entwickelt und von diesen unterzeichnet.

⁸ siehe Anhang I – Verhaltenskodex Wurzelzwerge

Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus Tätigen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben und ist häufig auch Bestandteil ihrer Arbeitsverträge. Auch Praktikant*innen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Das Ziel der Verhaltensrichtlinie, auch Verhaltenskodex genannt, im Umgang mit Kindern besteht darin, eine gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Kindern zu gewährleisten. Diese Richtlinien gelten sowohl für unsere Mitarbeiter: innen als auch für Personen, die über die Organisation mit Kindern in Kontakt treten, sowie ehrenamtliche Helfende.

Durch die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien verpflichten sich alle Beteiligten aktiv dazu, eine sichere Umgebung für Kinder zu schaffen. Zudem bieten die Richtlinien Mitarbeitenden und anderen Personen, die Zugang zu Kindern über die Organisation haben, eine Orientierung für angemessenes Verhalten gegenüber Kindern. Dies dient auch dem Schutz vor unbegründeten Anschuldigungen im Zusammenhang mit ihrem Verhalten gegenüber Kindern.⁹

Kommunikationsstandards¹⁰

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es über unser Chatforum, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

Für uns leitend und bindend ist die Datenschutzgrundverordnung. Darüber hinaus orientieren wir uns an den im Anhang aufgelisteten Merkblättern zu „Kinderschutzstandards für Kommunikation und Umgang mit Social Media“ sowie „Medienpädagogische Standards“.

In Kommunikation mit den Kindern gehen:

Bei einem Gespräch mit dem Kind begeben wir uns meist auf Augenhöhe und nehmen Blickkontakt auf. Wir lassen uns auf ein Gespräch mit dem Kind ein und nehmen es ernst. So zeigen wir, dass wir uns nun vollkommen mit dem Kind befassen.

Ein wichtiges Ziel in der Kommunikation mit den Kindern ist es, eine wertschätzende Beziehung zu ihnen herzustellen, in der die Bedürfnisse der Kinder und Erwachsenen im Mittelpunkt stehen. Wir nehmen uns Zeit, den Kindern zuzuhören, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu verstehen, darauf einzugehen und die Gefühle der Kinder zu erkennen, zu betrachten, zu benennen und teilweise auch zu erfüllen.

Hier können die Kinder lernen, einführend mit seinem Gegenüber umzugehen, sich selbst wahrzunehmen, eigene Grenzen zu setzen und die Grenzen anderer zu respektieren.

Und gleichzeitig bietet es ihnen die Möglichkeit, ihre sprachliche Kompetenz zu erweitern.

⁹ Vgl. <https://kindeschutz.venro.org/was-ist-eine-kindeschutz-policy-und-welche-elemente-beinhaltet-sie/>

¹⁰ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

Unsere Kommunikationsebenen mit den Eltern:

1. Elterngespräche:

Es finden regelmäßige Gespräche mit den Eltern über die Entwicklung und das Wohlbefinden ihres Kindes statt. Hier werden die Portfoliomappen mit herangezogen, jedoch immer in Absprache mit den Kindern. Ein Gespräch kann durch festgelegte Termine oder bei Bedarf erfolgen.

2. Elternchat:

Informationen über Aktivitäten und wichtige Ereignisse werden per Nextcloud oder per E-Mail verschickt.

3. Elternabende und Veranstaltungen:

Es finden regelmäßige Treffen und Veranstaltungen statt, um den Austausch zwischen Eltern und Pädagog: innen zu fördern und die Eltern aktiv einzubeziehen.

4. Transparenz und Erreichbarkeit:

Die Eltern werden bei der Eingewöhnung ihrer Kinder darüber informiert, wann und wie sie die Pädagog: innen erreichen können. Klare Kommunikationskanäle wie E-Mail, Telefon oder persönliche Gespräche werden festgelegt.

5. Gespräche bei Ankunft/Abholung:

Beim Ankommen bzw. Abholen werden wichtige Informationen, die das Kind betreffen, über kurze Informationsgespräche mittgeteilt bzw. werden die Eltern über wichtiges in Kenntnis gesetzt. Falls es ein intensiveres Gespräch benötigt, werden wie oben erwähnt, Gesprächstermine vereinbart.

Kommunikationsebenen mit externen Partnern:

1. Professionelle Zusammenarbeit:

Ein regelmäßiger Austausch mit anderen Bildungseinrichtungen, Behörden und Fachstellen, sei es telefonisch oder vor Ort, um die Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen, findet statt.

2. Beobachtung und Dokumentation:

Wichtige Informationen, Beobachtungen und Entwicklungen werden dokumentiert und bei Bedarf an externe Partner weitergeleitet.

Kommunikationsebenen im Team:

1. Professionelle Zusammenarbeit:

Es finden regelmäßige, monatliche Treffen zur Planung von Ereignissen, Besprechung und Reflexion von aktuellen Themen statt.

2. Transparente Entscheidungsprozesse:

Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam im Team getroffen. Alle relevanten Informationen werden offen kommuniziert, die Meinungen aller Teammitglieder gehört und die Ergebnisse im Protokoll dargelegt.

3. Protokollführung:

Wichtige Punkte aus Besprechungen werden protokolliert und sind für alle Teammitglieder zugänglich. Dies stellt sicher, dass alle auf den gleichen Stand sind und wir uns jederzeit rückversichern können.

4. Offene Feedback-Kultur:

Alle Mitarbeiter: innen geben und empfangen regelmäßig konstruktives Feedback. Dies kann durch festgelegte Feedback-Runden oder in informellen Gesprächen erfolgen.

Supervision / Intervision / Fallbesprechungen

Die Leitungen unserer Einrichtung stellen sicher, dass die Mitarbeiter: innen Möglichkeiten zu Intervision oder Supervision erhalten, um über Situationen im Kindergarten-Alltag zu sprechen und diese zu reflektieren. Dabei werden neben situationspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch die Beziehungsdynamik zwischen Kindern und Erwachsenen sowie den Kindern untereinander reflektiert und besprochen.

Bei konkreten Vorfällen, die aufgrund der Tragweite mehr Aufmerksamkeit benötigen bzw. die sich wiederholen (z.B. auffälliges Verhalten bei Kindern, Probleme von bestimmten Kindern individuell sowie untereinander, Probleme mit Eltern bzw. Probleme auf die Eltern hingewiesen haben, pädagogisches Fehlverhalten seitens einer Kollegin/eines Kollegen usw.), führen wir Fallbesprechungen durch. Diese können von allen Mitarbeiter: innen einberufen werden. Die Zusammensetzung der teilnehmenden Personen kann hier variieren, in jedem Fall nimmt die Leitung sowie die Pädagogin teil, die mit dem Fall am nächsten befasst ist, ggf. können auch externe Fachleute beigezogen werden.

7. Sexualpädagogik

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung bei Kindern bewusst. Ebenso ist uns bewusst, dass ein sexualpädagogisches Konzept wichtig und sinnvoll ist, um Kinder schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten. Ein sexualpädagogisches Konzept zur Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität haben wir erstellt/werden wir erstellen. Damit können grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegengesetzt werden.

Wir orientieren uns an folgenden Leitlinien für den Umgang mit kindlicher Sexualität der Fachstelle Selbstbewusst - Sexuelle Bildung & Prävention von sexuellem Missbrauch¹¹.

7.1 Kindliche Sexualität braucht einen professionellen Rahmen

Kinder sind von Beginn an sexuelle Wesen, sie werden es nicht erst in der Pubertät. Kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch entscheidend von erwachsener Sexualität. Kinder erleben Sexualität ganzheitlich in Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe, mit allen Sinnen und mit Neugier auf den eigenen Körper und den der Spielpartner*innen. Kindliche Masturbation und Erkundungsspiele sind sehr verbreitet und Teil der sexuellen Entwicklung, brauchen aber geeignete Rahmenbedingungen.

Deshalb sind eine professionelle, positive Begleitung und ein Team, das diesbezüglich im pädagogischen Alltag an einem Strang zieht, unerlässlich. Wir sehen auch Körper-, Sinnes- und Gesundheitserziehung als Teil der Sexualerziehung.

Sexualpädagogische Themen, die im Kindergartenalter relevant sind: Schau- und Zeigelust, Erkundungsspiele, Fragen, Körper und Sexualität betreffend, Geschlechtsunterschiede.

Die Psychosexuelle Entwicklung bis zum Schuleintritt

Um einordnen zu können, ob es sich um altersadäquates Verhalten handelt, ist die Auseinandersetzung mit psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern notwendig.

¹¹ https://www.selbstbewusst.at/sexualpaedagogische_konzepte/checkliste_elementarpaedagogik/

Der Schwerpunkt des Interesses bzw. des Lustempfindens verlagert sich mehrmals und die Entwicklung bis Schuleintritt verläuft in etwa folgenden Phasen (die Zeitangaben sind nur eine grobe Orientierung):

1. Lebensjahr: Körperkontakt und Nähe sind besonders wichtig. Lustgefühle entstehen über den Mund – durch Saugen, Lutschen, Beißen.

2 – 3 Jahre: Kinder lernen ihre Ausscheidungen zu kontrollieren, empfinden Lust durch Loslassen bzw. Zurückhalten. Sie entwickeln einen eigenen Willen ("Trotzalter") und genießen besonders Schlamm- und Gatsch-Spiele (Sandkiste, Knetmasse etc.).

3 – 6 Jahre: Die ersten Fragen zum Thema Sexualität tauchen auf. Aus der Neugier auf den eigenen und auf andere Körper entsteht Interesse an Erkundungsspielen, die völlig in Ordnung sind, sofern alle Beteiligten freiwillig mitmachen und im gleichen Alter bzw. auf dem gleichen Entwicklungsstand sind. Viele Kinder entdecken auch Lust durch Stimulation der Geschlechtsteile, manche setzen dies gezielt zum Spannungsabbau ein (sorgen Sie für einen geschützten Rahmen). Rollentypische Verhaltensweisen werden ausprobiert (Schminken, „Schön“-Machen, Kämpfen, Raufen). Erste Fragen zum Thema Sexualität („Woher kommen die Babys?“) werden gestellt und brauchen Antworten.

Kinderfragen beantworten – aber wie?

Wenn Kinder Fragen zum Thema Sexualität stellen, fühlen sich Erwachsene oft überfordert: Aufgrund der eigenen Aufklärungsgeschichte fällt es vielen schwer, über dieses Thema zu sprechen.

Und wenn Kinder keine Fragen stellen? Dann brauchen sie trotzdem Basisinformationen über Körper und Sexualität. So wie sie Hinweise zu Ampel und Zebrastreifen brauchen, selbst wenn sie nie danach fragen.

In jedem Fall ist es hilfreich, sich eine „Sprache“ für das Thema Sexualität anzueignen – altersgemäße Bücher sind dabei eine große Hilfe.

Der Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen weist ausdrücklich darauf hin, welchen Zusammenhang Aufklärung und der Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch hat – und stärkt uns den Rücken. Wir holen Eltern „ins Boot“, arbeiten transparent: indem wir die Eltern darüber informieren, wie wir Kindern Fragen beantworten, welche Bücher unsere Kinderkrippe/Kindergarten hierzu angeschafft hat. Wir möchten auch den Eltern die Möglichkeit geben, sich auf diesem Gebiet fortzubilden, wir legen Bücherlisten oder Elternbroschüren auf.

Kindliche Neugier vs. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können grundsätzlich überall passieren, wo Kinder zusammenkommen, und sind gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und Macht. Manche Übergriffe passieren unabsichtlich im Spiel (z.B. versehentliche Berührung im Intimbereich), manchmal kippt eine zuerst angenehme Spielsituation (z.B. Erkundungsspiele) ins Unangenehme. Manchmal setzen Kinder Übergriffe bewusst ein, um sich stärker und mächtiger zu fühlen. Und manchmal ist ein Übergriff die Reaktion eines Kindes auf erlebten Missbrauch durch Erwachsene: Daher sollte bei massiveren Übergriffen geprüft werden, ob Kindeswohlgefährdung der Auslöser für das übergriffige Verhalten sein könnte.

In jedem Fall ist eine pädagogische Intervention erforderlich, um zu verhindern, dass sich das Verhaltensmuster „Machtausübung durch sexuelle Übergriffe“ verfestigt. Ein großer Teil der (erwachsenen) Missbrauchstäter*innen beginnt bereits im Kindes- oder Jugendalter mit sexuellen Übergriffen: Dieses Verhaltensmuster zu unterbrechen ist nicht nur opferpräventiv, sondern auch täterpräventiv.

Unser Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- Wir helfen dem betroffenen Kind! (trösten, glauben, ...)
- Wir machen klar, dass das übergriffige Kind sich falsch verhalten hat.
- Wir vermeiden die Begriffe „Opfer“ und „Täter*in“: Sie sind stigmatisierend und führen zur Eskalation. Stattdessen verwenden wir die Begriffe „(vom Übergriff) betroffenes Kind“ und „Kind, das den Übergriff gesetzt hat“.
- Als Team ziehen wir an einem Strang! Regeln besitzen allgemeine Gültigkeit. Das Thema hat allerdings das Potential zur Teamspaltung – in solchen Fällen holen wir uns Hilfe von außen.
- Transparenz gegenüber den Eltern: Wir informieren in geeigneter Form (z.B. Elternbrief) (ohne Nennung von Namen/Details) darüber, dass es einen Übergriff gegeben hat und welche Schritte wir unternehmen.
- Auch für die nicht betroffenen Kinder ist ein Gespräch über den sexuellen Übergriff und die verhängten Maßnahmen wichtig: Damit lernen sie, dass solches Verhalten nicht geduldet wird und sie sich jederzeit Hilfe holen können.

Es ist kein Qualitätskriterium, OB sexuelle Übergriffe in einer Einrichtung geschehen – die Qualität zeigt sich im Umgang hiermit.

8. Partizipation

Die Verantwortung für die Existenz und Ausgestaltung eines Kinderschutzkonzepts liegt in der Verantwortung der Organisationsleitung. Um sicherzustellen, dass dieses Konzept im Alltag wirksam ist, ist eine partizipative Entwicklung von entscheidender Bedeutung.

An diesem Prozess haben wir folgende Gruppen beteiligt:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kinder
- Eltern und Bezugspersonen

Je nach Größe der Organisation können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits vollständig in die Entwicklung des Kinderschutzkonzepts integriert sein oder gezielt an bestimmten Schritten des Prozesses beteiligt werden. Dies kann die Teilnahme an der Risikoanalyse, die Entwicklung des Verhaltenskodexes, die Planung von Beschwerdemechanismen und Krisenplänen sowie die Diskussion des Kommunikationskonzepts umfassen.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich im Verlauf des Prozesses wahrgenommen fühlen und dass ihre Unsicherheiten und Bedenken ernst genommen werden. Eine offene und vertrauensvolle Kommunikation ist hierbei entscheidend, unabhängig von Hierarchieebenen.

Die Beteiligung von Kindern erfordert sorgfältige Überlegungen darüber, wo und wie sie am besten in den Prozess eingebunden werden können, damit ihre Perspektive angemessen berücksichtigt wird und die Beteiligung nicht nur als Symbolhandlung wahrgenommen wird.

Formen der erfolgten Beteiligungsschritte:

- Aufklärung
- Beobachtung
- Intensiver Austausch
- Reflexion und Diskussion
- Dokumentation

Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist.

Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich (Pflege, Essen, Schlafen) betrifft.

Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden (z.B. Essen selbst nehmen, wickeln im Stehen, wenn das Kind nicht liegen möchte).

Die Abwägung von Beteiligung versus Führung der Gruppe erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Das würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

Bei der Entwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes haben wir die Kinder ebenfalls beteiligt – so haben wir ihre Meinung zu Risiken in der Einrichtung („Wo ist es gut für dich in unserem Haus und wo bist du nicht so gern?“, „Was magst du hier und was stört dich?“ etc.) kindgerecht abgefragt und ihre Ideen, welche Regeln für Erwachsene im Umgang mit Kindern gelten sollen, eingeholt.

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben und was dessen wichtigste Inhalte sind. Dies findet bei der Eingewöhnung und bei den regelmäßigen Elternabenden statt. Diese Information beinhaltet in Kurzform eine Beschreibung unserer Haltung sowie eine kurze Nennung der präventiven Maßnahmen, z.B. Schulung des Personals, Verhaltenskodex.

Zudem haben wir altersgerecht mit den Kindern über die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes gesprochen und ihnen erklärt, warum wir dieses entwickeln und aus welchen Teilen ein Kinderschutzkonzept besteht. Wir zeigen den Kindern auch im Alltag immer wieder auf, an wen sie sich bei Anliegen wenden können.

9. Beschwerdemanagement

Durch die Implementierung eines niedrighwelligen Beschwerdesystems können Kinder leichter erkennen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Sorgen oder Probleme haben. Es gibt festgelegte Anlaufstellen, Ansprechpersonen und/oder Zeiträume, in denen Kinder ihre Gefühle und Erfahrungen teilen können.

Kinder sind über ihre Rechte informiert und verstehen den Ablauf ihrer Beschwerden. Ein niedrighwelliges Beschwerdesystem zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Freiwilligkeit
- Anonymität oder strikte Vertraulichkeit
- Keine Sanktionen
- Unabhängigkeit
- Rückmeldung und Umsetzung von Empfehlungen
- Einfachheit

Beschwerden können aufgrund von selbst erlebten konkreten Vorfällen oder aufgrund der Beobachtungen anderer Personen ausgelöst werden. Ein funktionierendes Beschwerdesystem erfordert die Bereitschaft aller Beteiligten, sich auf Veränderungsprozesse in der "Kultur" der Einrichtung oder Organisation einzulassen und Kritik sowie Beschwerden konstruktiv zu behandeln.

Ein effektives Beschwerdesystem sollte auf verschiedenen Ebenen vorhanden sein:

- Innerhalb einer Einrichtung durch verbindliche und leicht erreichbare Angebote
- Extern durch unabhängige Stellen oder Personen, die als alternative Anlaufstellen dienen können.

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder in unserer Einrichtung wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und einer transparenten Kommunikation.

Wir fragen in regelmäßigen Abständen bei allen Beteiligten ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden. Und wenn jemand wirklich unzufrieden ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, uns dies mitzuteilen:

- **Für Eltern und Bezugspersonen**, die mit einer pädagogischen Maßnahme unzufrieden sind oder sich Sorgen um ihr Kind und seine Zeit in unserem Haus machen, stehen die Pädagoginnen für Einzelgespräche (mit Terminvereinbarung) zur Verfügung sowie in bestimmten Fällen auch die Leitung unseres Hauses oder die*der zuständige Fachinspektor*in der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen. Auch in Tür- und Angelgesprächen signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem offenen Austausch.
- **Mitarbeitende** können das Gespräch suchen, wenn sie sich Sorgen um ein Kind oder Sorgen über eine Kollegin/einen Kollegen machen – diese unterstützen bei den notwendigen nächsten Schritten. Mitarbeitende können sich zudem auch direkt an die Leitung und im Zweifelsfall an die zuständige Fachinspektorin der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen wenden.
- **Für Kinder:** Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch sind wir im pädagogischen Alltag offen für unmittelbare Beschwerden von Kindern, die häufig ganz spontan kommen und meist direkt im Gespräch zwischen Kind und Pädagog: in geklärt werden können – manche Themen werden in der Folge z.B. in einer Gesprächsrunde mit anschaulichem Material, wie z.B. einem Bilderbuch, aufgegriffen und bearbeitet.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerde“ auch durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ oder „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein

Um dieses Verhalten zu erkennen, richtig einzuschätzen und damit umzugehen, bedarf es einer Vielzahl an regelmäßigem, intensivem und qualitativem Austausch, Diskussion und Reflexion innerhalb des Teams, mit externen Fachpersonal und den Bezugspersonen der Kinder!

Kinder- und Jugendanwaltschaft

An die **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol** können sich Kinder und Jugendliche, Eltern oder auch Mitarbeiter*innen wenden. Die externe Beratungsstelle fungiert dann als Vermittlung und kann sich mit der übergeordneten Stelle, wie zum Beispiel der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol in Verbindung setzen. Die Abklärung eines Verdachts wird allerdings nicht von der externen Beratungsstelle durchgeführt. Sie kann jedoch dabei unterstützen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Tel.: +43 512 508 3792

Email: kija@tirol.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfassen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei familiären Problemen.
- Begleitung von Familien durch Belastungs- und Krisenzeiten.
- Schutz und Hilfe für Kinder, die Vernachlässigung oder Gewalt erleben.
- Rechtsinformation

Anliegen, bei denen beraten und unterstützt werden kann:

- Die Vaterschaft soll festgestellt werden.
- Sie wollen den Unterhalt für das Kind regeln.
- Das Kind braucht Unterhaltsvorschüsse.
- Sie haben Hinweise darauf, dass ein Kind in Ihrer Umgebung vernachlässigt wird oder Schutz vor Gewalt braucht und möchten eine Überprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe.
- Sie suchen Unterstützung bei Erziehungsfragen oder Begleitung bei der Bewältigung familiärer Belastungen und Krisen.
- Das Kind soll die Trennung/Scheidung seiner Eltern gut verkraften.
- Sie haben Schwierigkeiten, für Ihr Kind einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden.
- Sie wollen ein Pflegekind in Ihre Familie aufnehmen.
- Sie überlegen sich, Ihr Kind zur Adoption freizugeben oder ein Kind zu adoptieren.

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: +43 5372/606-6102

E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

Kinderschutzzentren in Tirol

Die Kinderschutzzentren stehen als Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, die sexuelle, körperliche und seelische Gewalt erlebt haben. Auch Eltern und Mitarbeiter*innen können sich an die Beratungsstelle wenden und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, wenn Kinder und Jugendliche körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren (oder sind).

Ausgehend von den betroffenen Kindern und Jugendlichen, werden Hilfsmaßnahmen erarbeitet, die einen Ausstieg aus der Gewaltsituation ermöglichen und vor weiteren Gewalterfahrungen schützen sollen. Um wirksam helfen zu können, arbeiten die Kinderschutzzentren eng und regelmäßig mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen.

Kinderschutzzentrum Wörgl

Tel.: +43 5332-72148

E-Mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

10. Kommunikation

In einem umfassenden Kinderschutzkonzept sind klare Richtlinien festgelegt, die den Umgang mit Informationen über Kinder und Jugendliche sowie die Verwendung von Fotos in der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit regeln. Diese Richtlinien umfassen auch die Kriterien, die dabei berücksichtigt werden müssen.

Diese Richtlinien gelten auch für die Nutzung von Sozialen Netzwerken und betreffen auch die gesamte Kommunikation nach Innen und Außen:

- Die Kinder selbst
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Auch die Zielgruppe der Eltern

Die Frage der Zustimmung zur Veröffentlichung von Beiträgen und Bildern, sei es durch die Bezugspersonen oder die Kinder und Jugendlichen selbst, wird in diesen Richtlinien ebenfalls behandelt.

10.1 Kommunikation¹² und Medienpädagogik

Allgemeine Richtlinien für Kommunikation

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt werden. Kein Kind wird mit Fokus auf seine Hilfsbedürftigkeit oder etwaige Defizite dargestellt.
- Wir informieren Obsorgeberechtigte vor der Erstellung von Medieninhalten und holen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder ein. Dies kann am Beginn des Kindergartenjahres oder für einzelne Veranstaltungen erfolgen. Ebenso informieren wir die Kinder altersgemäß über das Erstellen von Medieninhalten und über das Fotografieren. Wir achten darauf, dass auch sie die Möglichkeit haben, es abzulehnen fotografiert zu werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.

¹² Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

- Auf Fotos, die Kinder zeigen, achten wir darauf, dass diese angemessen bekleidet sind und in unverfänglichen Posen abgebildet werden. Wir veröffentlichen keine Fotos von Kindern in Badekleidung.
- Im Prinzip können alle Fotos von Kindern, die im Internet gespeichert sind, missbräuchlich verwendet werden. Daher hegen wir eine hohe Sorgfalt bei der Auswahl von Fotos, die wir veröffentlichen.

Regeln für Social Media und Fotoverwendung

- Mitarbeiter*innen dürfen Kinder mit dem privaten Handy fotografieren, um diese im Sinne der Einrichtung verfügbar zu haben. Sie dürfen die Bilder zudem den jeweiligen Familien zur Verfügung stellen. Eine private Nutzung der Bilder bzw. ein Posten in sozialen Netzwerken ist untersagt.
- Eltern dürfen in Abholsituationen und bei Veranstaltungen andere Kinder innerhalb der Einrichtung fotografieren – wenn das Kind bzw. seine Bezugspersonen damit einverstanden sind – diese Bilder dürfen nicht in den sozialen Medien geteilt oder über Messenger-Dienste verbreitet werden – Abgesehen von einem direkten Versenden an die Familie des fotografierten Kindes.
- Wir haben dafür ein Informations- und Einverständnisblatt entwickelt, das Eltern oder sonstige Obsorgeberechtigte über die Richtlinien informiert und dass diese auch unterschreiben.

Medienpädagogik

Digitale Medien sind heute bereits sehr früh im Leben von Kindern präsent und wirken als steter Begleiter in der Lebenswelt bereits von sehr jungen Kindern (mpfs, 2021). Laut einer Studie von Saferinternet.at aus 2020 sind 72% der 0-6 Jährigen im Internet - 22 Prozent der Kinder unter sechs Jahren haben bereits ein eigenes Gerät zur Verfügung¹³.

Diese Entwicklung macht uns bewusst, dass wir uns im Kontext des Kinderschutzes auch mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen müssen und Eltern unterstützen möchten.

Die folgenden praktischen Anregungen in der Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen der digitalen Medienbildung sind ebenfalls der Handreichung „Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen“¹⁴ entnommen, an dem wir uns orientieren:

- Mediale Erfahrungen der Kinder als Basis für die Gestaltung der individualisierten Medienbildung im Gespräch mit den Eltern erfragen.
- Eltern dafür sensibilisieren, dass familiäre Mediennutzung die Kinder sozialisiert.
- Das Bewusstsein der Eltern dafür wecken, dass die Nutzung von digitalen Medien in der konkreten Situation einen Einfluss auf die Beziehung zu ihrem Kind hat.
- Eltern dazu anregen und ermutigen, Kinder bei ihren Medienaktivitäten zu begleiten, die Medienheldinnen und -helden der Kinder kennenzulernen, gemeinsam Neues auszuprobieren und über Medienerlebnisse sowie die damit verbundenen Gefühle zu sprechen.
- Eltern ermächtigen, sich eigeninitiativ mit dem Thema digitale Medien in der frühen Kindheit auseinanderzusetzen.

¹³ <https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/>

¹⁴ [Leitfaden zur Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen](#) (Charlotte Bühler Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2020)

- Anschauliche Informationen über die Ziele sowie die Art und Weise der Nutzung von digitalen Medien in elementaren Bildungseinrichtungen.
- Transparente Dokumentation der Medienbildung, z. B. anhand von Videos oder Fotos.

11. Interventionsplan und Fallmanagement

11.1 Allgemeines

Der Interventionsplan für die Einrichtung Wurzelzwerge zielt darauf ab, klare Handlungsrichtlinien und Maßnahmen festzulegen, um angemessen auf mögliche Gefährdungssituationen von Kindern zu reagieren. Dieser Plan soll sicherstellen, dass bei Verdachtsfällen oder tatsächlichen Vorfällen von Kindeswohlgefährdung effektive Schritte ergriffen werden, um das Wohlergehen der Kinder zu schützen.

Der Krisenplan für Kinderbildungseinrichtungen regelt die Handlungsoptionen für folgende Szenarien:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (betroffene Kinder oder Zeug*innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist,
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden,
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind,
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind,
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird.

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist,

- eine rasche Klärung eines Verdachts.
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts.
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- je nach Form der Gewalt, unterschiedliche Krisenpläne.

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führt und es Situationen geben kann, in denen grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz des Kindes – notwendig sein kann. In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und unseren Handlungen besonders achtsam.

Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

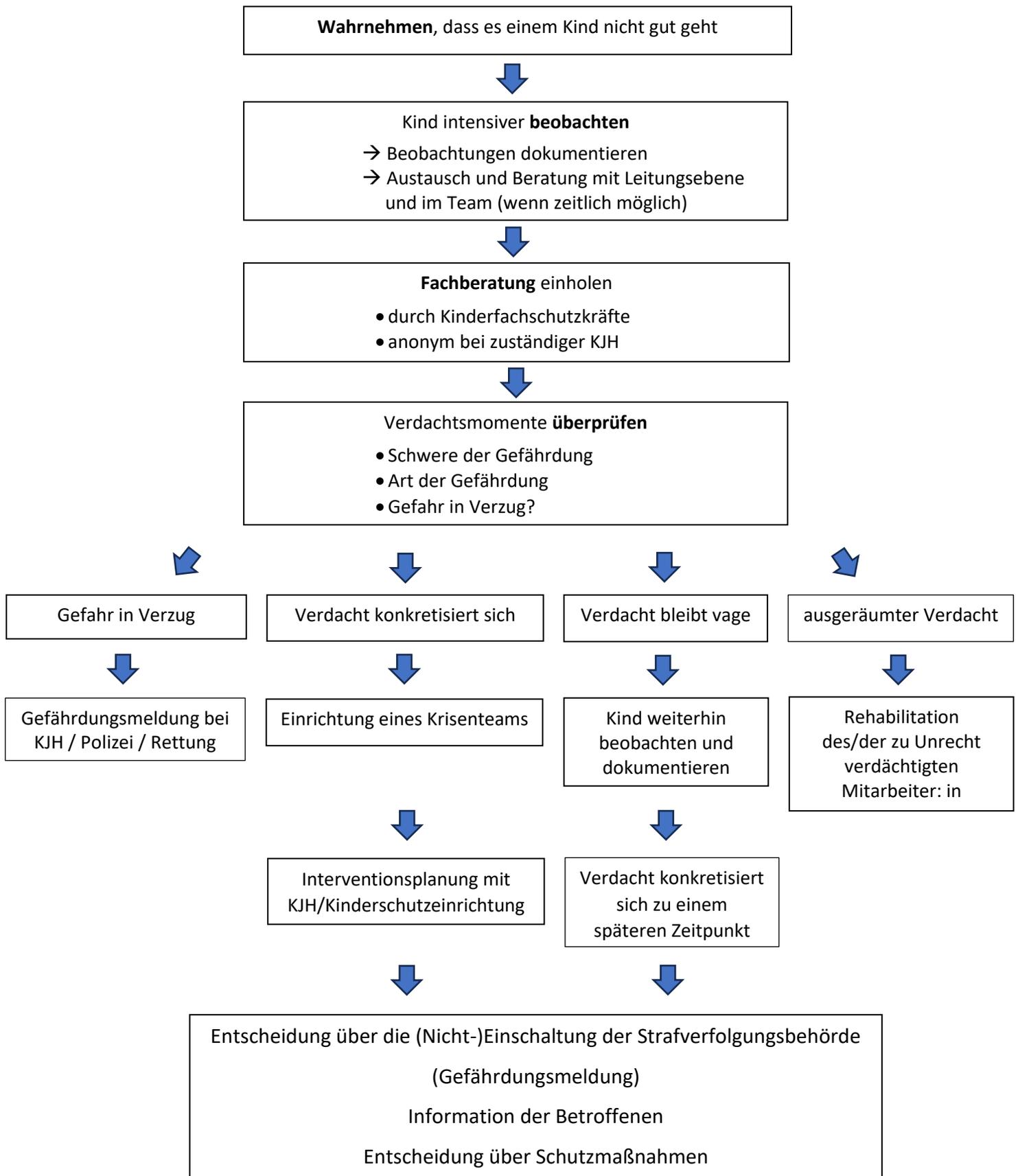
Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste, körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigen oder Einschüchtern von Kindern, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge, usw.

Wenn es um einen Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende** geht, nehmen wir auf die damit in der Organisation einhergehende, spezielle Dynamik im Team bedacht. Unsere Kinderschutz-Beauftragte*n wird*werden dazu spezifisch geschult.

Die detaillierten Interventionspläne werden in Abstimmung mit der Fachabteilung und unserer Trägerorganisation entwickelt und dem Anhang beigelegt.

In jedem Fall kontaktieren wir im Verdachtsfall unmittelbar unser*e Leiter*in oder Erhalter – diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und Kooperationspartner*innen und kümmern sich gemeinsam mit der um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Kontakt Daten und Anlaufstellen:

Gerlinde Angerer-Krigovszky

Bezirkshauptmannschaft Kufstein - Innerer Dienst

Bozner Platz 1, 6330 Kufstein

Tel: +43 5372 606 6025

Email: bh.ku.innendienst@tirol.gv.at

Homepage: www.tirol.gv.at/kufstein

Kinderfachschutzkräfte:

Kinderschutzzentrum Wörgl

Tel.: +43 5332-72148

E-Mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

NETZWERK VIELFALT

KARRER & MITTERER OG

Münchner Straße 28 63330 Kufstein

Tel.: +43 650-972 6105 Mag (FH) Georg Mitterer

Tel.: +43 660-22 22 025 Christine Karrer, MSc

E-Mail: office@netzwerk-vielfalt.at

Kinder- und Jugendhilfe:

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: +43 5372/606-6102

E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

Polizei:

Polizeiinspektion Kufstein

Inngasse 4, 6330 Kufstein

Tel.: +43 59133-7210-100

Fax: +43 59133 7210-109

E-Mail: PI-T-Kufstein@polizei.gv.at

Rettung:

Bei einem gesundheitlichen Notfall: Notfallnummer **144**

Bei einem alpinen Notfall: Notfallnummer **140**

Krankentransport: **14 8 44**

Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen.

Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen treffen werden:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Verdacht konnte widerlegt werden
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle eines widerlegten Verdachts über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachtes.

12. Dokumentation und Evaluation

12.1 Dokumentation

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden im Detail intern dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese beiden Dokumentationen werden mindestens einmal pro Jahr analysiert und in einer Teamreflexion mit der Leitung besprochen und beurteilt.

Unser Kinderschutzkonzept soll ein „lebendiges Dokument“ sein. Das heißt, dass wir es je nach Notwendigkeit, die sich aus der jährlichen Reflexion ergeben kann, anpassen und überarbeiten, mindestens jedoch in einem dreijährigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie gegebenenfalls an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

12.2 Evaluation

Für die Evaluation des Kinderschutzkonzeptes sind die Leitung unserer Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger im Rahmen der üblichen Qualitätssicherungszyklen alle zwei Jahre zuständig. Die Evaluierung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt nach Möglichkeit partizipativ. Die relevanten Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, werden dabei erneut durchgeführt, um einen Vergleich ziehen zu können.

Quellenverzeichnis

- Becoming a Safe Organization for Children, FHI 360 Protection Toolkit 2012, <https://www.fhi360.org/sites/default/files/media/documents/becoming-safe-organization-children.pdf> Zugriff erfolgt am 24.01.2022
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Information – Hilfsangebote – Prävention, Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, Innsbruck, 2019
- Grundsätze publizistischer Arbeit, Ehrenkodex für die österreichische Presse: https://www.presserat.at/show_content.php?hid=2 Zugriff erfolgt am 22.10.2021
- Kinderschutzrichtlinie der katholischen Jungschar Österreich, Wien, 2018 – 2020
- Kinderschutzrichtlinie des Netzwerk Kinderrechte Österreich, Wien, 2018
- Plattform Kinderschutzkonzepte: Präsentations-, Informations- und Service-Seite für Organisationen und Einrichtungen zum Thema Kinderschutzkonzepte. 2021, <https://www.schutzkonzepte.at/> Zugriff erfolgt am 24.11.2021
- www.leitlinie-kindeswohl.org 03.2024
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000439>
- Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>
- Keeping Children Safe (KCS): <https://www.keepingchildrensafe.global/>
- Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen, <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>
- (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefahrdung.pdf?m=1614353451&>
- Klär mich auf: 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Gathen, Katharina von der, Kuhl, Anke
- Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Ursula Enders / Dorothee Wolters
- Blog über Aufklärungsbücher für jedes Alter: <https://www.gefuehlsecht.at>
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Ulli Freund / Dagmar Riedel-Breidenstein

Literaturauswahl Medienpädagogik für den Elementarbereich

- Theunert, H., & Demmler, K. (2007). (Interaktive) Medien im Leben Null- bis Sechsjähriger – Realitäten und Handlungsnotwendigkeiten. In B. Herzig & S. Grafe (Eds.), *Digitale Medien in der Schule: Standortbestimmung und Handlungsempfehlungen für die Zukunft; Studie zur Nutzung digitaler Medien in allgemeinbildenden Schulen in Deutschland* (pp. 137–145). Bonn: Dt. Telekom.
- AAP - American Academy of Pediatrics. (1999). Media education. *Pediatrics*, 104(2), 341–343. <https://doi.org/10.1542/peds.104.2.341>
- Andersen, R. E., Crespo, C. J., Bartlett, S. J., Cheskin, L. J., & Pratt, M. (1998). Relationship of physical activity and television watching with body weight and level of fatness among children. *Journal of the American Medical Association*, 279(12), 938–942. <https://doi.org/10.1001/jama.279.12.938>
- Nunez-Smith, M., Wolf, E., Huag, H. M., Emanuel, D. J., & Gross, C. P. (2008). Media and child and adolescent health: A systematic review. Washington, DC: Common Sense Media.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2021). miniKIM-Studie 2020. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. https://www.mpfs.de/fileadmin/user_upload/Ifk_miniKIM_2020_211020_WEB_barrierefrei.pdf

Rechtsquellen

- ABGB: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>
- B-KJHG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>
- BVG-KR: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>
- JGG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002825>
- KRK: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>
- StGB: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>
- StPO: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326>
- Tiroler Jugendgesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20 000174>
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20 000439>
- Tiroler Landesordnung: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10 000103>
- TKJHG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20 000550>

Anhang I